

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Griesheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 Ziffer 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Griesheim beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Geltungsbereich

Die städtischen Obdachlosenunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Griesheim und dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen während der Dauer ihrer Obdachlosigkeit. Die Benutzung der Unterkünfte erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie der jeweils geltenden Hausordnung.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Durch Einweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.

§ 3

Begriff

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist

- (1) jede sesshafte Person, die ohne Unterkunft ist,
- (2) jede Person, der der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
- (3) jede Person, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor der Witterung bietet, oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, oder wenn die Person nach ihren Einkommens- und Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihre engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenlebt (z.B. Ehegatte, Kinder) aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu schaffen.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt. Der/die Eingewiesene erhält die Unterkunftsschlüssel gegen Zahlung einer Kautionshöhe von 25,00 Euro und Empfangsbestätigung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Ablauf der Befristung der Einweisung, soweit dies in der Einweisungsverfügung vorgesehen ist, oder schriftliche Verfügung der Stadt Griesheim. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den für die Beendigung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn
 1. der/die eingewiesene Obdachlose sich eine andere, nicht nur vorübergehende, Unterkunft verschafft hat,
 2. die Obdachlosenunterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 3. der/die Eingewiesene die Obdachlosenunterkunft nicht mehr nutzt, sie nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 4. der/die Eingewiesene Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 5. der/die Eingewiesene gegen Auflagen der Einweisungsverfügung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstößt,
 6. der/die Eingewiesene der Zahlungsverpflichtung gemäß dieser Satzung nicht nachkommt oder
 7. der/die Eingewiesene die Obdachlosenunterkunft länger als zwei Nächte nicht in Anspruch nimmt. Ausgenommen hiervon sind Krankenhausaufenthalte. Eingebraachte Sachen des/der Eingewiesenen werden für die Dauer von 3 Monaten ab der Räumung der Unterkunft von der Stadt Griesheim verwahrt und anschließend verwertet bzw. vernichtet. Schadenersatzansprüche der obdachlosen Person sind ausgeschlossen.

§ 5

Unterbringungsgrundsätze

- (1) Eine Unterbringung obdachloser Personen in den städtischen Obdachlosenunterkünften erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Einweisung des zuständigen städtischen Amtes und soweit freier Raum vorhanden ist.

- (2) Auf die Unterbringung in den städtischen Obdachlosenunterkünften finden mietrechtliche Bestimmungen keine Anwendung.
- (3) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (4) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Benutzer der Einrichtung haben die melderechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Anbringung von Regalen sowie alle Einwirkungen auf die Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Hausflur, in den Sanitär-, Wasch- und Trockenräumen sind untersagt.
- (3) Bei von dem Benutzer/der Benutzerin vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen, kann die Stadt Griesheim diese auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 7

Lagerung von Gegenständen

Das Aufstellen von Möbeln in den zugewiesenen Räumen ist nicht gestattet. Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht gelagert werden können, dürfen weder in anderen Räumen noch im Hof der städtischen Obdachlosenunterkünfte abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

§ 8

Verhaltensregeln

Die eingewiesene Person ist verpflichtet,

- (1) die ihr zugewiesene Obdachlosenunterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Räume pfleglich zu behandeln, den Weisungen der Stadt Griesheim Folge zu leisten und die Hausordnung zu befolgen. Alle weiteren anfallenden Kosten (insbesondere bei verursachten Beschädigungen), die über die Nutzungsgebühr hinausgehen, sind von der eingewiesenen Person selbst zu tragen,
- (2) die ihr zugewiesenen Räume auf Aufforderung der Stadt Griesheim herauszugeben, sofern ein Grund für die Beendigung der Einweisung vorliegt,
- (3) selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen,

- (4) bei Auszug die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Bezug befunden haben und von dem eingebrachten Hausrat und sonstigen Gegenständen auf eigene Kosten frei zu räumen.

Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt,

- (1) weitere Personen in die ihr zugewiesenen Räumlichkeiten aufzunehmen,
- (2) in den ihr zugewiesenen Räumlichkeiten oder an den sonstigen Einrichtungen auf dem Gelände ohne Genehmigung bauliche Veränderungen vorzunehmen,
- (3) in den zugewiesenen Räumlichkeiten oder in den sonstigen Einrichtungen auf dem Gelände der städtischen Obdachlosenunterkünfte ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben.

§ 9

Räumung der Unterkunft

- (1) Eingewiesene Personen, die nach der Beendigungsverfügung (z.B. bei nachgewiesenem Wegfall der Obdachlosigkeit) eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene anderweitige Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft - auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs - entfernt werden.
- (2) Das gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und sich - ggf. mit Hilfe Dritter - in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.

§ 10

Betreten der Unterkünfte

Das Betreten der Obdachlosenunterkünfte ist den Bediensteten der Stadt Griesheim zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen sowie bei Gefahr im Verzug, jederzeit ohne Anmeldung gestattet.

§ 11

Zuwiderhandlung

Für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann gemäß § 5 HGO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) eine Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro verhängt werden.

§ 12 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Nutzung steht das Recht zur Nutzung gleich.
- (2) Gebührenschildner sind die Personen, die die Unterkunft nutzen oder ein Recht auf Nutzung haben. Benutzen mehrere Personen dieselbe Unterkunft gemeinsam, so haften diese als Gesamtschildner.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt der Einweisung und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen des zuständigen städtischen Amtes.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte beträgt einschließlich der Betriebs- und Stromkosten je Kalendermonat und pro Person pauschal 195,00 Euro (inklusive Nebenkosten). Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres zahlen keine Gebühr.
- (5) Die Gebühren werden monatlich im Voraus erhoben. Einzelne Tage werden zu je 1/30 der Monatsgebühren (6,50 Euro) berechnet.
- (6) Eine tageweise oder vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/in nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Griesheim, den 14.12.2018

Der Magistrat

gez. Geza Krebs-Wetzl

Bürgermeister